

Benutzungsordnung



unserer Bibliothek

Möllner Straße 12 A
18109 Rostock

Tel. Ausleihe: 0381 498 5992

e-mail: bibliothek@iq.bm.mv-regierung.de

<http://www.bildung-mv.de/de/bibliothek>

Unsere Öffnungszeiten:

Mo: 09.09 bis 11.00 Uhr
13.00 bis 16.30 Uhr
Di.: 13.00 bis 16.30 Uhr
Mi: 09.00 bis 15.30 Uhr
Do: 13.00 bis 16.30 Uhr
Fr: 09.00 bis 12.00 Uhr

Für unsere Bibliothek gilt vorläufig noch nachfolgende Benutzungsordnung:

**B e n u t z u n g s o r d n u n g
der Zentralbibliothek und der Seminarbibliotheken
des Landesinstituts Mecklenburg-Vorpommern
für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.)**

Mit Wirkung vom 20. November 1994 wird für die Zentralbibliothek und die Seminarbibliotheken des L.I.S.A. mit Genehmigung des Direktors des Landesinstituts folgende Benutzungsordnung erlassen:

Aufgaben der Bibliothek

- Die Zentralbibliothek und die Seminarbibliotheken sind die Ausleihbibliotheken des Landesinstituts für Schule und Ausbildung. Sie sind öffentlich zugängliche Spezialbibliotheken mit Aufgaben der regionalen und überregionalen Literaturversorgung. Sie dienen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Referendare, Studenten, Seminar- und Studienleiter, der Lehrer und Schüler.
- Sie haben folgende Aufgaben:
 - Bereitstellung von Büchern in den Räumen der Bibliotheken oder Ausleihe von Büchern zur Nutzung außerhalb der Bibliotheken,
 - Beschaffung von am Ort nicht vorhandener Literatur aus anderen Bibliotheken,
 - Erteilung von Auskünften in mündlicher oder schriftlicher Form im Rahmen der Möglichkeiten mit Hilfe vorhandener Informationsmittel (Kataloge, verschiedene CD-ROMs usw.).
- Die Bibliotheken stellen ferner ihre Bestände dem Deutschen und Internationalen Leihverkehr zur Verfügung.

Berechtigung zur Benutzung

- Zur Benutzung der Zentralbibliothek und der Seminarbibliotheken sind berechtigt:
 - die Mitarbeiter des Landesinstituts,
 - die Referendare,
 - Lehrer, Studenten, Schüler (ab 16 Jahre) sowie sonstige juristische Personen.
- Die Nutzung der Bücher der Zentralbibliothek in ihren Räumen ist ohne besondere Zulassung erlaubt.
- Das Betreten der Magazin- und Arbeitsräume ist dem Benutzer nicht gestattet.

Bibliotheksordnung

- Wer die Zentralbibliothek und die Seminarbibliotheken benutzt, erkennt die Benutzungsordnung an. Die Bibliotheken können sich diese Anerkennung schriftlich bestätigen lassen.
- Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben.
- In den der Benutzung dienenden Räumen der Zentralbibliothek und der Seminarbibliotheken ist im gemeinsamen Interesse der Benutzer Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- Vor Verlassen der Bibliothek sind die Arbeitstische freizumachen.
- Beim Verlassen des Benutzungsbereiches sind den Mitarbeitern alle mitgeführten Bücher auf Verlangen vorzuzeigen. Jedes zur Aufnahme von Büchern geeignete Behältnis ist auf Verlangen zur Einsichtnahme zu öffnen.
- Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, von jedem Benutzer das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.
- Benutzer, die grob und wiederholt gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Leiterin der Bibliothek zeitweise oder ständig, ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Zulassung zur Ausleihe

- Zur Ausleihe ist der schon in dem Abschnitt "Berechtigung zur Benutzung" erwähnte Personenkreis zugelassen.
- Minderjährige müssen die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- Jede Änderung der Anschrift ist den Mitarbeitern der Bibliothek mitzuteilen.
- Zum Entleihen ist ein Benutzerausweis erforderlich, der auf den Namen des Entleihers ausgestellt ist.
- Der Benutzerausweis ist unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses zu beantragen und mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen.
- Es haftet immer derjenige, auf dessen Benutzerausweis Bücher entliehen worden sind. Der Verlust des Benutzerausweises muss unverzüglich angezeigt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist er abzugeben.

Ausleihe

- Bestellung

- Die gewünschte Literatur muss auf dem dafür vorgesehenen Weg anhand der vom Benutzer zu ermittelnden Signatur entliehen werden.
- Die Zahl der gleichzeitig von einem Benutzer bestellten bzw. entliehenen Bücher kann beschränkt werden, damit die Arbeitsmöglichkeiten anderer nicht beeinträchtigt werden.
- Bestellte Literatur wird nur befristet bereitgehalten.

- Leihfrist

- Soweit nicht andere Regelungen getroffen werden, beträgt die Leihfrist für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften nach Absprache mit der leitenden Bibliothekarin.
- Diese Leihfrist kann verlängert werden, wenn kein anderer Benutzer für das entliehene Buch vorgemerkt ist. Es kann dann erneut ausgeliehen werden.
- Die Bibliothek kann in Ausnahmefällen jedes Buch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, sofern es aus zwingenden dienstlichen oder anderen Gründen notwendig ist.
- Sonderformen der Ausleihe (über mehrere Leihperioden) bedürfen der persönlichen Absprache zwischen Nutzer und Ausleihpersonal.

- Beschränkung der Ausleihe

- Die Präsenzbestände des Lesesaals werden höchstens über Nacht oder über das Wochenende ausgeliehen.
- Bestimmte Bücher können wegen ihrer Seltenheit bzw. wegen der Schwierigkeit der Wiederbeschaffung u. ä. nur eingeschränkt ausgeliehen werden.
- Bei lebhafter Nachfrage nach bestimmten Büchern, die nur in einem oder in wenigen Exemplaren vorhanden sind, ist eine Verkürzung der Leihfrist, Aufhebung der Verlängerungsmöglichkeit oder Ausschluss der Wiederentleihung durch denselben Benutzer möglich.

Rückgabe

- Die Bücher sind spätestens zum Fälligkeitstermin unaufgefordert zurückzugeben.

Mahnungen

- Für die Ausleihe von Büchern gilt die Mahngebührenregelung, die durch die Landesgebührenordnung vorgegeben wird.
- Für Mahnschreiben wird Portoersatz verlangt.
- Gibt ein Benutzer auch nach der 3. Mahnung ein Buch nicht zurück, so leitet die Leiterin der Bibliothek die notwendigen Schritte zur Wiedererlangung des Eigentums der Bibliothek ein.
- Für unmittelbare Mitarbeiter des L.I.S.A. (Dezernenten, Seminar- und Studienleiter) kann von der Durchführung des Mahnverfahrens abgesehen werden. Der Herausgabeanspruch bleibt unberührt.

Auswärtiger Leihverkehr

- Bücher, die nicht am Ort sind, können gemäß der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ bei anderen Bibliotheken bestellt werden.
- Die Benutzung richtet sich nach den Bedingungen der Leihverkehrsordnungen, die Gebühren dafür ebenfalls.
- Ansonsten gelten für diese Literatur die Bestimmungen der Benutzungsordnung der Zentralbibliothek bzw. die der Seminarbibliotheken des L.I.S.A.

Verlust und Beschädigung

- Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern ist Schadensersatz zu leisten (als Beschädigung gelten auch Anstreichungen und Bemerkungen in den Büchern).
- Der Benutzer sollte in eigenem Interesse sofort den Zustand der Bücher prüfen und wesentliche Mängel anzeigen.
- Über die Art des Ersatzes und die Geltendmachung des Ersatzanspruches entscheidet die Leiterin der Bibliothek.

Kopieren

Kopieren ist gestattet, soweit nicht für einzelne Bücher dieses untersagt ist. Dabei sind die Bücher sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Kopierende. Er ist auch für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Begriffsbestimmung „Bücher“

Soweit nicht weitere Unterscheidungen getroffen werden, sind alle Informationsmedien im Sinne dieser Ordnung Bücher.